

rungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Tagungen des Menschenrechtsrats;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen des Menschenrechtsrats bereitzustellen;

19. *legt* den nationalen Institutionen *nahe*, sich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen akkreditieren zu lassen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Stärkung des Akkreditierungsverfahrens und der Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich weiter gewährt, sowie von der Hilfe des Amtes für die Konferenzen des internationalen Koordinierungsausschusses.

20. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen, und legt den nationalen Institutionen *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

22. *anerkennt* die wichtige und konstruktive Rolle, die die Justiz, das Parlament und die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen im Hinblick auf die bessere Förderung und den besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

23. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

24. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten

## RESOLUTION 63/173

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)<sup>215</sup>.

### 63/173. Internationales Jahr des Menschenrechtslernens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

sowie *unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten<sup>216</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/171 vom 18. Dezember 2007, mit der sie das am 10. Dezember 2008 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens erklärte,

*in der Erwägung*, dass der sechzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 2008 für die Vereinten Nationen ein geeigneter Anlass ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um weltweit durch die Verankerung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf allen Ebenen eine Menschenrechtskultur zu fördern,

*in Bekräftigung* der Komplementaritäten zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>217</sup> und dem Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens,

<sup>215</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belize, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Litauen, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>216</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

<sup>217</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Resolution 6/24.

*in dem Bewusstsein*, dass das Menschenrechtslernen auch den Erwerb und die Internalisierung von Kenntnissen und das Wissen um die eigene Menschenwürde und die anderer Menschen umfasst,

*bekräftigend*, dass die während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens unternommenen Aktivitäten das Lernen über die Menschenrechte erweitern und vertiefen sollen, ausgehend von den Grundsätzen der Universalität, der Unteilbarkeit, der Interdependenz, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven Dialogs und konstruktiver Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verstärken, eingedenk der Pflicht der Staaten, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Systems alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen,

*in der Erkenntnis*, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, gegebenenfalls der Privatsektor sowie die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte übernehmen können, insbesondere bei der Erarbeitung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf der Ebene der Gemeinwesen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass das Lernen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder dazu befähigen kann, sich als Menschen voll zu entfalten und auch diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens und darüber hinaus in Absprache mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, internationale Strategien und/oder regionale, nationale und lokale Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen auszuarbeiten und dabei die komplexeren Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung<sup>217</sup> unternommen werden;

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung internationaler Strategien und/oder regionaler, nationaler und lokaler Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens für alle, einschließlich Seminaren und Arbeits-

tagungen für führende Vertreter der Gemeinwesen, und dabei zu bedenken, dass es sich um einen langfristigen, mehrjährigen Prozess unter Beteiligung verschiedener Länder aus allen Regionen handelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution in den Bericht aufzunehmen, den er der Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 62/171 auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegen wird.

#### RESOLUTION 63/174

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)<sup>218</sup>.

#### **63/174. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>219</sup> sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolution 6/15 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete<sup>220</sup>, und seine Resolution 7/6 vom 27. März 2008 über das Mandat der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen<sup>221</sup>,

<sup>218</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>219</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>220</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>221</sup> Ebd., Kap. II.